

Zu Nr. 9 - Teilbeitrag Umweltbericht

HINWEIS

In dieser Darstellung des überarbeiteten Umweltberichtes sind die Änderungen in blauer Schrift vorgenommen, um die Anpassungen kenntlich zu machen und eine einfachere Vergleichbarkeit gegenüber dem in der öffentlichen Auslegung vorgelegenen Umweltbericht zu gewährleisten.

In der genehmigungsfähigen Planfassung (nach abschließender Stellungnahme der KV) wird die Schriftfarbe wieder vereinheitlicht.

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
1.1	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	3
1.2	LAGE IM RAUM	3
1.3	RECHTSGRUNDLAGEN	4
1.4	ÜBERGEORDNETE FACHPLANUNGEN	4
2	INHALT UND ZIELE DES UMWELTBERICHTES	5
2.1	INHALT DES UMWELTBERICHTES NACH DEM BAUGB	5
2.2	ZIELE UND UMWELTBELANGE AUS FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN	6
3	BESTAND, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES UND MÖGLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN DURCH DAS PLANVORHABEN	8
3.1	MENSCH	8
3.2	SACH- UND KULTURGÜTER	9
3.3	LANDSCHAFTSBILD	9
3.4	MORPHOLOGIE	9
3.5	GEOLOGIE	10
3.6	BÖDEN	12
3.7	HYDROLOGIE	14
3.7.1	GRUNDWASSER	14
	ERGEBNISSE DER GEOTECHNISCHEN VORERKUNDUNG VON 1998	16
3.7.3	OBERFLÄCHENGEWÄSSER	17
3.8	KLIMA	18
3.9	FLORA UND FAUNA	20
3.10	POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION	21
3.11	GESCHÜTZTE GEBIETE / TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT	21
3.11.1	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 20 NATSCHG LSA)	21
3.11.2	NATURDENKMALE (§ 25 NATSCHG LSA)	22
3.11.3	EUROPÄISCH GESCHÜTZTE GEBIETE	22
3.11.4	GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE (§ 30 NATSCHG LSA)	22
3.11.5	FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	22
3.12	WALDFLÄCHEN	23
3.13	WECHSELBEZIEHUNGEN	23
4	NATURSCHUTZFACHLICHE ENTWICKLUNGS- / ZIELKONZEPTION FÜR DEN BETROFFENEN LANDSCHAFTSRAUM	24
5	EINGRIFFSBEREICH / KONFLIKTANALYSE - BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DEN UMWELTZUSTAND	27
5.1	VORHANDENE BEEINTRÄCHTIGUNGEN / VORBELASTUNGEN VON NATURHAUSHALT UND LANDSCHAFTSBILD	28
5.2	ZU ERWARTENDE BEEINTRÄCHTIGUNGEN	28
5.2.1	BAUBEDINGTE AUSWIRKUNGEN	28
5.2.2	ANLAGEBEDINGTE AUSWIRKUNGEN	29
5.2.3	BETRIEBSBEDINGTE / NUTZUNGSBEDINGTE AUSWIRKUNGEN	29
5.3	ZU ERWARTENDE BEEINTRÄCHTIGUNGEN	29
5.3.1	MENSCH - GEPLANTE NUTZUNGSSTRUKTUR WOHNBEBAUUNG GEM. FNP ARENDSEE	29
5.3.2	BODEN- UND WASSERHAUSHALT	30
5.3.3	GESCHÜTZTE ARTEN, LEBENSÄRÄUME UND LEBENSGEMEINSCHAFTEN	36
5.3.4	LANDSCHAFTSBILD	36
6	VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION DER EINGRIFFE	37
6.1	VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON AUSWIRKUNGEN	38
6.2	TABELLARISCHER ÜBERBLICK DER VERMEIDUNGS- (V)/ MINIMIERUNGS- (M) UND AUSGLEICHS- (A) / ERSATZMAßNAHMEN (E) SOWIE HINWEISE (H)	39
7	ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	42
8	IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	43
9	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	43
10	ZUSAMMENGEFASSTE BEURTEILUNG	44
11	FLÄCHENBILANZIERUNG	45

1 EINLEITUNG

1.1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Der Umweltbericht widmet sich ausschließlich dem Gebiet des VHB „Tank- und Rastanlage Arendsee“, nicht der bestehenden Tankstelle.

In der 3. Änderung des FNP Arendsee wird ein bisher als Wohnbaufläche dargestelltes Gebiet teilweise aufgegeben und für die Erweiterung einer ansässigen Tankstelle genutzt. Hierzu erfolgt die Ausweisung eines Sondergebietes. Der nun nachfolgende vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die konkreten Bauanforderungen und -ziele des Erweiterungsbereiches klarstellen. Angrenzend an das Plangebiet befindet sich eine Tankstelle. Dies wurde gemäß dem VHB 24/1 errichtet. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für diesen Bereich bereits festgesetzt. Dem Planungsziel Erweiterung eines bestehenden Betriebes entsprechend ist daher Gegenstand der Untersuchung das Erweiterungsgebiet mit einer Fläche von 12.326 m².

1.2 LAGE IM RAUM



Abbildung 1 Kartenausschnitt des Stadtgebietes TK 10000 ©GeoBasis-DE / LVerm-Geo LSA, 2017 /G01-5010963-2014

Die Stadt Arendsee (Altmark) liegt im Vierländereck Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Brandenburg. Die seit 1994 zum Altmarkkreis Salzwedel gehörende Stadt (vorher zum Landkreis Osterburg) liegt im Norden des Landes Sachsen-Anhalt (LSA).

Arendsee liegt östlich der Kreisstadt Salzwedel und ist ca. 18 km vom Mittelzentrum entfernt.

Die Stadt Arendsee ist Sitz der Einheitsgemeinde Arendsee. Zur Einheitsgemeinde gehören neben der Stadt Arendsee die Ortsteile Binde/Ritzleben, Fleetmark/Molitz/Lüge/Störpke, Höwisch, Kaulitz, Kerkau/Lübbars, Kläden/Kraatz, Kleinau/Lohne/Dessau, Leppin/Harpe/Zehren, Mechau, Neulingen, Rademin/Ladekath/Ortwinkel, Sanne/Kerkuhn, Thielbeer/Zühlen, Vissum/Kassuhn/Schernikau, Ziemendorf.

Betrachtet wird der südliche Randbereich in Richtung der Bundesstraße B 190, Breite Mühlenstücke, westlich der L1.

1.3 RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtliche Grundlagen der Beurteilungen der Umweltauswirkungen sind:

- BauGB, Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BNatSchG; Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2542), in der zurzeit geltenden Fassung
- NatSchG LSA; Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010, S. 569), in der zurzeit geltenden Fassung
- WHG, Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, i.d.g.F.
- WG LSA, Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492, i.d.g.F.
- Unterhaltungs - Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung für das Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel (Unterhaltungsordnung) vom 20.10.2015 (Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel Nr. 12, vom 18.11.2015, 114), i.d.g.F.
- Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz- BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl I Nr. 16 S.502) i.d.g.F.
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl LSA Nr. 21 S. 214) i.d.g.F.
- UVPG, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 12.02. 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94). Das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. 12. 2019 (BGBl. I. S. 2513) geändert worden ist

1.4 ÜBERGEORDNETE FACHPLANUNGEN

- Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen – Anhalt (LEP LSA)
- Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005
- Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark), 1. Entwurf, Stand 12.06.2019
- Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel, Stand Mai 2018
- Flächennutzungsplan Arendsee 1992, sowie der ersten, zweiten und dritten Änderung (letzte Änderung 31.10. 2018)

2 INHALT UND ZIELE DES UMWELTBERICHTES

2.1 INHALT DES UMWELTBERICHTES NACH DEM BAUGB

Belange des Umweltschutzes nach dem BauGB sind (vgl. §1 (6) Nr. 7):

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Darüber hinaus soll dabei nach §1a BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen, die Wiedernutzbarmachung von Flächen berücksichtigt und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Die Umweltprüfung, richtet sich gem. §2 (4) BauGB, nach der Anlage 1 zum BauGB. Demnach wird im Kern dargestellt:

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (vgl. §2 (4) in Verbindung mit §1 (6) Nr.7, §1a des BauGB und Anlage 1 BauGB

- Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands
- Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes ohne Bebauungsplan (Nichtdurchführung der Planung)
- Prognose der Entwicklung mit möglichem Bebauungsplan inklusive der erheblichen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase

- Voraussichtliche Beschreibung möglicher Vermeidungs-, Verminderungs- und ggf. notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (Bau- und Betriebsphase)
Dabei soll u.a. den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden
- In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

2.2 ZIELE UND UMWELTBELANGE AUS FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN

Im Folgenden werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen formulierten Ziele des Umweltschutzes und allgemeinen Grundsätze dargestellt, soweit sie für den Bebauungsplan bedeutsam sind:

SCHUTZGUT	FACHGESETZTE/ VERORDNUNGEN	ZIELAUSSAGE
BODEN	Bundesbodenschutzgesetz, Bodenschutzverordnungen	-langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt
	Baugesetzbuch	-sparsamer Umgang mit Grund und Boden
WASSER	Landeswassergesetz Sachsen-Anhalt	-Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen -sparsame Verwendung von Wasser
	Wasserhaushaltgesetz	-Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
KLIMA/LUFT	Bundesimmissions- schutzgesetz mit Verordnungen	-Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre und der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen
	TA Luft (1.VwV zum BImSchG)	-Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verunreinigung der Luft sowie deren Vorsorge
	Baugesetzbuch	-Vermeidung von Emissionen, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität -Berücksichtigung von Plänen des Immissionsschutzrechts -Nutzung erneuerbarer Energie, sparsame und effiziente Nutzung von Energie
MENSCH	Baugesetzbuch	-Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
	DIN 18005 Schallschutz im Städtebau	-anzuwenden in der städtebaulichen Planung -Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung, insbesondere durch Verringerung des Lärms am Entstehungsort
	TA Lärm (6.VwV zum BImSchG)	-Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
NATUR/ LANDSCHAFT	Baugesetzbuch	-Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturraums und der

SCHUTZGUT	FACHGESETZTE/ VERORDNUNGEN	ZIELAUSSAGE
		Landschaftspflege bei der Aufstellung der Bauleitpläne -Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
	Bundesnaturschutzgesetz Naturschutzgesetz (LSA)	-Schutz von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich
TIERE UND PFLANZEN	Bundesnaturschutzgesetz	-Natur und Landschaft sind so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen, dass die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume auf Dauer gesichert sind
	Naturschutzgesetz (LSA)	- Horstschutz (es ist nicht gestattet Bruten von Schwarzstorch, Adlerarten, Wanderfalke, Rotmilan und Kranich durch störende Handlungen zu beeinträchtigen; störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300m zu unterlassen) -Schutz der Alleen (Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt)
LANDSCHAFTS- BILD	Baugesetzbuch	-Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes -Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
KULTUR- UND SACHGÜTER	Baugesetzbuch	-bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen
	Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt	-Kulturdenkmale sind zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen -Schutz erstreckt sich auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung soweit dies von Bedeutung ist
SCHUTZGUT- ÜBERGREIFEND	UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeits- prüfung	- wirksame Umweltvorsorge bei öffentlichen und privaten Vorhaben sowie Plänen und Programmen durch Untersuchung der Umweltauswirkungen

Für die Belange des Umweltschutzes liegen keine Planungen mit direktem Bezug zugrunde.

Für die Belange von Naturhaushalt und Landschaftsbild werden die fachbezogenen Informationen des Landschaftsrahmenplanes Altmarkkreis Salzwedel¹, soweit erforderlich, einbezogen.

¹ LRP Altmarkkreis Salzwedel; Planstand 12/2016; Fugmann Janotta & Partner, Berlin

3 BESTAND, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES UND MÖGLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN DURCH DAS PLANVORHABEN

Vorbemerkung:

Der Abschnitt Naturraum umfasst das Gesamtgebiet der Stadt Arendsee und stellt einen Auszug aus dem bisherigen Umweltbetrachtungen des FNP dar. Für den vom konkreten Eingriff betroffenen Landschaftsraum (insbesondere der Geltungsbereich und der vom Planvorhaben betroffene Wirkraum) wurden die Darstellungen des FNP um eigene Recherchen ergänzt. Maßgeblich flossen dabei Informationen aus dem Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel (2018) und eigene Geländebegehungen ein.

3.1 MENSCH

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch ist Gesundheit und Wohlbefinden sowie die besondere Bedeutung der Erholungsfunktionen im Raum des Arendsee zu berücksichtigen.

Derzeit nutzt der Mensch die am Plangebiet östlich angrenzende Tank- und Rastanlage. Die Brachfläche im Bestand (Geltungsbereich) wird vom Menschen direkt nicht benutzt. Es führen keine Erholungswege im Umfeld der Planfläche vorbei.

AUSWIRKUNGEN

Nachteilige Bedingungen werden wegen der Lage des Plangebietes nicht festgestellt. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt hier mindestens 200 m (Bahnhofstraße). Der Schutzanspruch dieser (und anderer) Wohnbebauung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm ist sicherzustellen. Gem. Stellungnahme Altmarkkreis Salzwedel vom 22.03.2021 Abteilung Immissionsschutz ist im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren die Einhaltung der Lärmschutzanforderungen durch Prognose nachzuweisen.

Änderungen zur bisherigen Situation werden dem Grunde nach nicht erwartet. Maßgebend für die Belastung durch Lärm, Staub und Geruchsemissionen ist die Bundesstraße B 190 im Süden. Der LRP² verweist auf eine Lärmbelastung im Bestand von größer 55dB.

Die geplante Erweiterung der Raststätte kommt Durchzugsgästen, für einen willkommene Pause, entgegen und bietet sich in ihrer Örtlichkeit an.

Die Lärmbelastigung während der Bauzeit kann temporär erhöht sein und relativiert sich spätestens mit der Fertigstellung bzw. den zulässigen Nutzungen.

² LRP Altmarkkreis Salzwedel, Karte 3: Klima, Luft und menschliche Gesundheit, Planstand 2018

3.2 SACH- UND KULTURGÜTER

In der direkten Umgebung sind keine Sach- und Kulturgüter bekannt, die durch die Planung beeinflusst oder nachteilig beeinträchtigt werden können. Das Planvorhaben berührt gem. Stellungnahme³ kein Kulturdenkmal im Sinne von § 2 (2) DenkmSchG LSA.

Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt. Es wird jedoch ein Hinweis für die beim ausführende Betriebe hinsichtlich der Anzeigepflicht von Bodendenkmälern (Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist) in den Bebauungsplan aufgenommen. Gem. § 9 (3) des DenkmSchG LSA sind Befunde mit Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn der Erdarbeiten ist 14 Tage vorher der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 (2) DenkmSchG)

AUSWIRKUNGEN

Es ergeben sich insofern keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung auf mögliche Sach- und Kulturgüter.

3.3 LANDSCHAFTSBILD

Das Landschaftsbild ist durch den Bestand der Tankstelle erheblich vorbelastet. Eine Sicht auf die Erweiterungsfläche ist nur von der Tankstelle, der südlich gelegenen Bundesstraße und der östlich zum Ort führenden Landstraße möglich.

Das im Übergang zur offenen Landschaft befindliche Plangebiet wurde durch Beschränkungen der Höhe und Bebaubarkeit angepasst. Die im Zusammenhang mit der Straßenkreuzung der L 1 mit der B 190 gelegene Tankstelle, jetzt erweitert um eine Rastanlage, wird sich hier nicht störend einfügen und als verkehrliche Nebenanlage wahrgenommen. Durch die geplanten Schutzpflanzungen wird einer weiteren Betonung der Bebauung zusätzlich entgegengewirkt.

3.4 MORPHOLOGIE

Die Stadt Arendsee wird im Bereich der alten B190 morphologisch zweigeteilt:

Der Bereich südlich der Bundesstraße bedeckt den Nordrand der saalezeitlichen Arendseer Platte. Nördlich bestehen Anteile an den pleistozänen und holozänen Teilsandflächen der Lüchower Niederung. Der südliche Teil hat im Bereich der Arendseer Platte eine relativ einheitliche Höhenlage mit 32 bis 36 m über NN. Kuppen auf dem Nordrand der Arendseer Platte, wie z.B. der Gestierer Forst ragen dagegen bis auf über 60 m über NN auf.

³ Stellungnahme Altmarkkreis Salzwedel vom 25.02.2016 „Denkmalschutz“

Morphologisch besonders auffällig ist der 554 ha große Arendsee, der dem Gebiet sein besonderes Gesicht verleiht. Das für das Altmoränengebiet völlig untypische große Stillgewässer wird dem Typ eines Sees in einem Auslaugungsbecken über einem Salzstock zugeordnet. Der Arendsee als Deutschlands größter Einbruchsee ist bis zu 53 m tief (vgl. IHU 1994, S. 14 f).

3.5 GEOLOGIE

„Die Oberflächenformen im Untersuchungsgebiet (Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee, Anmerkung des Verfassers) werden durch die eiszeitlichen Sedimente des Pleistozäns geprägt. Die Schichtenfolge wird von Geschiebemergeln, Geschiebesanden und warmzeitlichen Ablagerungen aus verschiedenen Zeitabschnitten des Pleistozäns aufgebaut. Der oberflächlich in weiten Teilen anstehende saalekaltzeitliche Geschiebemergel wird von Schmelzwasserrinnen in mehrere Hochflächenplatten geteilt. Dazu gehört die Hochfläche von Lüge, die sich als Grundmoränenbildung südlich Arendsee in östlicher und westlicher Richtung ausdehnt. Eine weitere eiszeitliche Hochfläche sind die südöstlich Arendsee gelegenen Gestiner Berge, die eine Endmoränenbildung darstellen [...].

Als jüngste Ablagerungen treten im Untersuchungsgebiet Sedimente des Holozäns auf. In der Niederung westlich bis nordwestlich des Arendsees, in der Niederung des Augrabens südlich Lohne sowie im Raum nördlich Gestien bis nördlich Genzien sind holozäne Moorerde und Niedermoortorf weit verbreitet. Kleinere Areale mit diesen Sedimenten befinden sich südwestlich von Thielbeer sowie westlich Kleinau. Außerdem treten holozäne Ablagerungen in Form von äolischen Bildungen als Dünen bzw. Flugsand auf. Diese Sande sind in ihrer Ausbildung von äolischen, weichseleiszeitlichen Sanden nicht zu trennen und werden deshalb als eine Einheit zusammengefasst. Ein großes Verbreitungsgebiet äolischer, holozäner bis weichseleiszeitlicher Sande ist unmittelbar östlich bis nordöstlich sowie in einem relativ schmalen Streifen nördlich des Arendsees (aus dem Raum Ziemendorf in nordwestliche Richtung verlaufend) vorzufinden.

Das Untersuchungsgebiet wurde vom Inlandeis mehrmals überfahren. Im Pleistozän sind Sedimente der Elster-, Saale- und Weichsel-Kaltzeit anzutreffen [...].

Die Sedimente der Weichsel-Kaltzeit sind die jüngsten Ablagerungen des Pleistozäns. Außer den bereits oben aufgeführten Flugsanden und Dünenbildungen sind weichseleiszeitliche Sande in Form von Niederterrassen sowie meist feinsandigen Talsanden nördlich bis nordwestlich des Arendsees sowie im östlichen Teil des Plangebietes verbreitet. Ansonsten sind Sedimente der Weichsel-Kaltzeit nur in kleineren Arealen im Osten des Planungsgebietes sowie z.B. westlich Kerkuhn und südlich Lohne anstehend.

Die weichseleiszeitlichen Sedimente überlagern überwiegend Sande der Saale-Kaltzeit. Teilweise liegen über den saalekaltzeitlichen Sanden noch Sedimente des Eem-Interglazials. Sie

setzen sich vorwiegend aus limnischen bis limnisch-fluviatilen Schluffen bis Feinsanden zusammen. Oft sind sie nicht eindeutig von den saalekaltzeitlichen Sanden zu trennen [...].

Saalekaltzeitliche Sande treten sowohl als Vorschütt- als auch Nachschüttbildungen der Saale 1- bzw. Saale 2-Vereisung auf. Von besonderer Bedeutung für die Grundwasserüberführung sind die glazifluviatilen Sande, d. h. Schmelzwassersande, die sich aus Sanden aller Fraktionen sowie Kiesen zusammensetzen. Oberflächlich weit verbreitet sind die Saale 1-Nachschütt- bis Saale 2-Nachschüttsande südlich und südöstlich des Arendsees. Ansonsten werden sie nur in kleinen Arealen über dem Saale-Geschiebemergel angetroffen.

Die Geschiebemergel der Saale-Kaltzeit stehen in großen Teilen des Untersuchungsgebietes an der Oberfläche an. Das betrifft in erster Linie den Saale-II-Geschiebemergel, der vor allen auf der Hochfläche südlich Arendsee weit verbreitet ist. Dagegen ist der Saale-I-Geschiebemergel nur in kleinen Arealen z.B. bei Neulingen, Kerkuhn und Lohne oberflächlich anstehend. Die saalekaltzeitlichen Geschiebemergel erreichen im Raum südlich Arendsee Mächtigkeiten zwischen 10 und 30 m.

Sedimente, die dem Zeitraum Holstein-Warmzeit bis Saale 1-Nachschüttbildungen zuzuordnen sind, stehen im Raum Genzien / Leppin oberflächlich an. Ausgebildet sind Sande verschiedener Fraktionen, die sowohl in der Saale 1-Kaltzeit als auch im Holstein-Interglazial sedimentiert sein können.

Als älteste pleistozäne Ablagerung steht der Elster-Geschiebemergel in drei Relikten östlich bzw. südöstlich Arendsees an. Vorschüttbildungen der Elsterkaltzeit sind nur im östlichsten Teil des Untersuchungsgebietes vorhanden, werden jedoch von jüngeren Schichten überdeckt.

Die pleistozänen Sedimente überlagern Lockergesteine des Tertiärs. Im Untersuchungsgebiet sind miozäne Quarzsande weit verbreitet. In Kartierungsbohrungen bei Leppin, Gagel und Kleinau wurden Quarzsandmächtigkeiten zwischen 54 und 122 m nachgewiesen. Die Quarzsande werden dort von oligozänen Sanden und Rupelton unterlagert. Nördlich der Gemeinde Kläden streichen die Quarzsande zutage aus und werden hier bergbaulich gewonnen. Sie sind durch eine hohe Fein- und Gleichkörnigkeit gekennzeichnet. Es handelt sich überwiegend um Feinsande, denen lokal schluffige und kohlige Partien im dm-Bereich eingeschaltet sind.

Im Hangenden der Quarzsande ist in den Altbohrungen ein bindiger Horizont dokumentiert, der als sandiger Schluff bezeichnet werden kann und hier einige dm bis wenige Meter mächtig ist. Extrem hohe Mächtigkeitswerte wurden mit 15 m im Bereich des Wasserwerkes Arendsee

ermittelt. Eingelagert in die Schichtenfolge sind geringmächtige Braunkohlenflöze. Der Rupelton bildet die Basis der rolligen tertiären Sedimente. Darunter befinden sich im Wesentlichen Schluffe, schluffige Feinsande und schluffige Tone, die stratigraphisch dem Eozän und Paläozän zuzuordnen sind.

Die tertiären Lockersedimente überlagern die mesozoischen Festgesteine von Oberkreide bis Buntsandstein.

Im Zechstein ist an tektonischen Störungszonen das ansonsten meist unterhalb 3.500 m liegende plastische Zechsteinsalz pfpfenartig aufgestiegen und hat einen Salzstock gebildet. Dieser hat die mesozoischen und tertiären Schichten durchstoßen und ist bis in die pleistozänen Ablagerungen aufgedrungen. Dabei wurden die durchstoßenen Schichten steil aufgerichtet. In seinem oberen Bereich wurde der Salzstock ausgelaugt, so dass es zum Einbruch der oberen Schichten kam. In dem so gebildeten Einbruchkessel entstand der Arendsee, ein Einsturzsee im Hangenden eines Salzstockes [...]. Schichtenfolge und Lagerungsverhältnisse lassen Bewegungen des aufsteigenden Salzes bis in jüngste Zeit vermuten. Einbrüche vom Ufergelände am Arendsee, die sicher auf weitere Auslaugungsvorgänge im Untergrund zurückzuführen sind, sind aus den Jahren 822 und 1865 urkundlich belegt“.

3.6 BÖDEN

Der Bereich nördlich der B190 (alte Trasse) ist durch sandige, ertragschwächere Böden als der südlich gelegene Bereich gekennzeichnet. Nahezu im gesamten Gebiet wurden die Grundwasserstände abgesenkt, was wiederum eine Veränderung der Bodenformen bewirkt hat. Dadurch sind z.B. die um den Arendsee anstehenden Torfe fast vollständig degradiert (vererdet). Gleiches gilt für das Moor nördlich des Dorfes Genzien, in dem die oberen 40 bis 50 cm in vererdeter Form vorliegen. Darunter steht noch Rohtorf an.

Die Bodenformen in den sandigen Bereichen zeugen von einer ehemaligen Waldnutzung. Ortsteinhorizonte, kennzeichnend für Podsole, sind noch unter dem Acker erhalten.

Im Gebiet der Stadt Arendsee treten folgende Bodenformen auf:

- Südlich, östlich und nordöstlich des Arendsees Sand-Podsole.
- Südlich bzw. südöstlich der Sand-Podsole Sand-Rosterde (Podsolbraunerde), Sand-Grundgley (Gley), Salmtieflehm-Braunfahlstaugley und Sand-Humus-Gley.

Gem. der Vorläufigen Bodenkarte VBK 1:50000 Sachsen-Anhalt⁴ gehört das Plangebiet zu den grundwasserbestimmten Bodengesellschaften der Niederungen und Auen. Es herrschen semiterrestrische Böden vor. Bodenklasse und Bodentyp werden den Gleyen (GG: f-s)

⁴ Geofachdaten_LAGB_Bodenbasisdaten über <https://metaver.de/kartendienste/>;

zugeordnet mit sandigen Substraten (Reinsand) in den oberen und unteren Schichten sowie fluvilimnogener Sand in der Deckschicht. In Grabennähe (Feldgraben), im südlichen Teil des Geltungsbereichs ist ein Übergang zu grundwasserfernen Bodengesellschaften der Hochflächen möglich mit terrestrischen Böden. Als Bodentyp kommen hier Braunerden mit Reinsand in den oberen- und Normallehm in den unteren Schichten vor. Dieser ist gekennzeichnet durch einen kiesführenden periglaziären Sand (Geschiebedecksand) über tiefem kiesführendem glazigenem Lehm (Geschiebelehm).

Für genauere Informationen liefert das Kapitel 0 „
Ergebnisse der Geotechnischen Vorerkundung von Mai 2021“ Ergebnisse durch Rammkernsondierungen (RKS) zweier Standorte der Tankstelle im Bestand, die jedoch ausschließlich punktuellen Charakter haben.

Auswirkungen:

Bauvorhaben greifen im Normalfall am deutlichsten in den Boden bzw. Boden- und Wasserhaushalt ein. Boden hat jedoch entscheidende Funktionen für den Naturhaushalt, so dass seine Erhaltung bzw. der Sicherung der Funktionen von grundlegender Bedeutung sind.

Vorgreifend auf die Eingriffsbilanzierung sollen die wichtigsten Funktionen zusammengefasst werden, um auch die Komplexität der Zusammenhänge zu verdeutlichen.

Funktionen des Bodens:

- Lebensraum für Pflanzen und Tiere (Edaphon)
- Wurzelraum und Nährstofflieferant
- Klimatischer Wirkfaktor (Abstrahlung; Speicherung etc.)
- Speicherung und Leitung des Regenwassers
- Abdeckung des Grundwasserkörpers
- Bindung bzw. Abbau von Schadstoffen (Puffer- und Filterwirkung)
- Ort der organischen Abfallbeseitigung (Transformation)
- Fester Untergrund für die zivilen Aktivitäten (Bauen u. a.)
- Rohstofflieferant

Durch die geänderte Nutzungsform geht unversiegelter Boden verloren. Die bisher ackerbaulich / ruderalen Strukturen des Plangebietes werden durch bauliche Anlagen abgelöst.

Zur Minderung und zum Ausgleich des Eingriffs werden zur Verbesserung der Bodenfunktion umfangreiche Gehölzanpflanzungen in den Grünbereichen mit der Fertigstellung des Planvorhabens innerhalb des Geltungsbereichs durchgeführt. Die Wirkungsweise von Gehölzen auf den Boden ist dabei äußerst vielfältig und reicht von der Beeinflussung bodenchemischer

(z.B. pH-Wert) und bodenphysikalischer Parameter (z.B. Durchwurzelbarkeit, Wasserhaltekapazität, Durchlüftung), über die Verminderung von Stoffausträgen (Auswaschung, Erosion), bis hin zur Humusanreicherung durch zusätzliche Stoffeinträge organischen Materials. Hier bestehen enge Parallelen zur Wirkung auf den Wasserhaushalt.

3.7 HYDROLOGIE

Bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit der vom Planvorhaben ausgehenden möglichen Beeinträchtigungen wird ausschließlich die geplante Raststätte betrachtet. Die bestehende Tankstellenanlage ist nicht Belang dieses Umweltberichtes. Ausführliche Auswirkungen zum Wasser werden aufgrund des Umfang im Kapitel 5 ausführlich beschrieben.

3.7.1 GRUNDWASSER

Das Stadtgebiet liegt im Wassereinzugsgebiet der Elbe. Der größte Teil des Gebietes zählt zum Flussgebiet der Jeetze. Die Flächen östlich von Genzien und Gestien befinden sich im Flussgebiet der Seege. Östlich des Arendsees befindet sich eine Hauptgrundwasserscheide, die sich in nördlicher bzw. südwestlicher Richtung erstreckt.

Die Planfläche liegt im Bereich zweier Wassereinzugsgebiete. Der südliche Teil gehört zum Grenzgraben Arendsee / Werftgraben Arendsee von Beginn bis Einlauf Arendsee. Der nördliche Teil zum Landgraben Schrampe von Einlauf Arendsee bis Kanalgraben Genzien.

Eine Grundwasserisohypse verläuft gemäß der Grundwasserkarte⁵ genau durch die Planfläche und liegt bei 28.0 m über NHN. Das bedeutet bei einer topographischen Höhe⁶ zwischen 31 und 32 m über NHN einen *Grundwasserflurabstand* zwischen drei und vier Metern. Die flächenhafte *Grundwassergeschüttheit* ist überwiegend gering, im Westen und Süden mittel und nordöstlich im Übergang, sehr gering.

Nach der EG- Wasserrahmenrichtlinie ist der *chemische Zustand* des Grundwasserkörpers schlecht.⁷

⁵ <http://gldweb.dhi-wasy.com/gld-portal/>, LHW Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, heruntergeladen am 08.04.2019

⁶ https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html, TK 10 aus ATKIS-DTK, Besuch der Webseite am 08.04.2019)

⁷ <http://gldweb.dhi-wasy.com/gld-portal/>, LHW Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, heruntergeladen am 25.02.2019

Aus dem Landschaftsrahmenplan⁸ ist für die Planfläche zu entnehmen, dass die *Gefährdung des Grundwassers durch stoffliche Einträge* sehr hoch ist. Diese Darstellung ist jedoch als ungenau zu beurteilen, da es sich hierbei um potentiell anzunehmende Aussagen handelt.

Insbesondere sind Schadstoffe, die an Straßen emittieren Tausalze, Schwermetalle, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Kohlenmonoxid, Stickoxid, Öle, Ruß und Reifenabrieb im unmittelbaren Nahbereich durch die Tankstellennutzung und der angrenzenden Landstraße vorhanden und tragen zu einer Vorbelastung des Grundwassers bei. Durch die niedrige Verkehrsbelastung im Altmarkkreis Salzwedel kommt es jedoch nur zu geringen Stoffeinträgen an Straßenrändern. Der Stickstoffeintrag durch Verkehr ist zu vernachlässigen. Der CL-Wert wird als Stickstoff-Zusatzbelastung gem. LRP⁹ um 5 kg/ha*a überschritten.¹⁰

Die nördlich- und westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden intensiv bewirtschaftet. Es ist davon auszugehen, dass der Boden zusätzlich durch bewirtschaftungsbedingte Nährstoff- und Pestizideinträge (Herbizide, Fungizide, Insektizide) vorbelastet ist.

Altlastenstandorte und Deponien (größer ein Hektar) befinden sich nicht im Geltungsbereich und auch nicht angrenzend.

Es ist anzunehmen, dass das Grundwasser im Geltungsbereich durch die angrenzenden Nutzungsformen vorbelastet ist. Es liegen jedoch keine konkreten Informationen und Kenntnisse über tatsächliche Schadstoffeinträge vor.

Die *Grundwasserneubildung* ist überdurchschnittlich hoch (größer 150 mm/a).

Überschwemmungsgebiete befinden sich nicht im näheren Umkreis.

Das Wasserschutzgebiet Arendsee ist nach Westen etwa 500 m in kürzester Ausdehnung entfernt. Die Wasserschutzzone II befindet sich im Zentrum des Gebietes. Das Wasserschutzgebiet befindet sich gegenwärtig in der Neuaufstellung. Auf Grund der klimabedingten Verringerung der Grundwasserneubildung ist mit einer Vergrößerung des Schutzgebietes zu rechnen. Hiervon könnte auch das Plangebiet betroffen sein. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich mit dem Auftraggeber, dem Wasserverband Stendal-Osterburg, in Verbindung zu setzen und den Planungsstand zu erfragen. Bei Erweiterung des Wasserschutzgebietes sind weitreichende Verschärfungen der Bebauungsvorschriften zu

⁸ Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel Karte 2 „Wasser Nord“ – Stand Mai 2018

⁹ Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel Karte 2 „Wasser Nord“ – Stand Mai 2018

¹⁰ Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel, Band 1 – Grundlagen, Bestandsaufnahme und Bewertung – S

erwarten. Auf Nachfragen vom April 2019 beim Wasserverband Osterburg / Stendal konnten bisher noch keine weiteren Auskünfte zu dessen Ausdehnung (Neuberechnung) erteilt werden. Daher ist das derzeit geltende Wasserschutzgebiet für die Beurteilung relevant.

3.7.2 ERGEBNISSE DER GEOTECHNISCHEN VORERKUNDUNG VON MAI 2021¹¹

In Vorbereitung des Neubaus der Tankstelle Arendsee wurde im Mai 2021 ein Baugrundgutachten erstellt. Bereits in der Vorbemerkung wurde festgehalten, dass aufgrund des östlich der Tankstelle verzeichneten RRB mit Schwierigkeiten bei der Versickerung von Regenwasser zurechnen wäre.

Es wurden insgesamt 10 Rammkernsondierungen und 10 Sondierungen mit der Schweren Rammsonde ausgeführt.

Relevante Ergebnisse:

- Mutterbodenschicht 0,2 bis 0,45 m unter GOK aus überwiegend Feinsanden, humos bis schwach humos, sehr locker bis locker
- Gemischtkörnige Feinsande im Folgenden variierend bis in eine Tiefe von 0,8 - 1,2 m unter GOK
- Im Liegenden bestehen, vereinfacht festgestellt, für eine Versickerung kaum geeigneten Bedingungen.
- Für die oberflächennahe Versickerung kann ein kf-Wert von: $k_f=5,5 \times 10^{-5}$ m/s im ungünstigen Fall angenommen werden.

Die mangelnde Ableitung des in dem Graben Nr. 1.951/002 gesammelten Wassers, durch die fast vollständige Versandung des Durchlasses unter der Bahnhofstraße Richtung Osten, führt zusätzlich zum Rückstau im Grundwasser- und Gewässersystem (Stand Mai 2021).

Auf Grund des hohen Grundwasserstandes, der z.T. gespannten Wasserverhältnisse und der relativ hohen Stauwasserwahrscheinlichkeit sollten für alle Tiefbauarbeiten in jedem Fall Wasserhaltungen eingeplant werden (geringster Abstand Wasseranschnitt / Ruhewasserpegel 1,20 m u. GOK, Bohrpunkt RKS 3, nordwestliche Gebäudeecke Servicecenter).

Versickerungen von Regenwasser sind auf Grund der erkundeten geotechnischen Verhältnisse (relativ hoher Wasserstand, oberflächennah anstehende bindige Schichten mit Stauwasserpotential) zumindest als zeitlich stark eingeschränkt anzusehen. Bei der Planung der Versickerungen sind die Vorgaben der ATV A 138 zu beachten.

¹¹ Überwiegend als Zitat aus: „Baugrundgutachten für das BV: Erweiterung Tank- und Rastanlage Arendsee Süd“, Planum Salzwedel, Cottbus 17.05.2021

Es wird empfohlen, eine Ableitung von gefasstem Niederschlagswasser zu prüfen (Feldgraben im Süden; RRB östlich der Tankstelle).

Der Grundwasserspiegel im obersten Aquifer ist allgemein jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen unterworfen, die erfahrungsgemäß eine Breite von +/- 0,50 m aufweisen können. Gespannte Grundwasserverhältnisse sind in jedem Fall zusätzlich zu berücksichtigen.

3.7.3 OBERFLÄCHENGEWÄSSER

In der HYK400 gehört die Planfläche zu dem Gebiet der Quartären Sande und Kiese der Hochflächen, in Rinnen und Endmoränengebieten, geprägt durch sehr wechselhafte hydrodynamische/hydrochemische Verhältnisse durch häufige Einlagerungen von Geschiebemergel und Beckenschluffen. Zum Teil mächtige Decksande in der Aerationzone.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Im Stadtgebiet befindet sich eine Vielzahl von Gewässern, u.a.

Fließgewässer	Stehende Gewässer
<ul style="list-style-type: none">• Werftgraben• Mühlengraben (bei Schrampe)• Kanalgraben• Landgraben• Feldgraben	<ul style="list-style-type: none">• Arendsee• Klosterteich• Regenwasserrückhaltebecken und Feuerlöschteich auf dem Gelände der Tankstelle (50 m östlich zur Planfläche)

Charakteristisch für die Umgebung ist der Arendsee (von der Planfläche ca. 1 km nach Norden entfernt) als Standgewässer erster Ordnung. Er unterscheidet sich in seiner Entstehungsgeschichte von der Mehrzahl der Naturseen des norddeutschen Tieflandes, die vorwiegend eiszeitlichen bzw. periglazialen Ursprungs sind. Er liegt direkt über dem „Dom“ (Diapir) eines Salzstockes. Durch das Grundwasser kam es zur Ablaugung der Salze und nachfolgend zu mehreren Einbrüchen der Steinsalzformationen und des auf dem Salz liegenden Deckgebirges. Zuletzt geschah dies noch in historischer Zeit, nachweislich in den Jahren 822 und 1685.

Die Seeoberfläche des Arendsees liegt bei 23,0 m über NN. Die Hauptgrundwasserleiter und der Arendsee kommunizieren miteinander. Zwischen ihnen besteht ein Gleichgewicht. Der Anstrom des Grundwassers erfolgt aus südlicher Richtung.

Über den Landgraben entwässert das Gebiet in die Jeetze. Der Ausbauzustand ist sehr hoch, er wird durchgängig als landwirtschaftlicher Hauptvorfluter genutzt und gehört zum Oberflächenwassereinzugsgebiet der Jeetze.

Der Wertgraben bildet einen Zufluss zum Arendsee, er ist im Bereich Zühlen / Gestien teilweise verrohrt. Dem Mühlengraben wird durch ein Tiefenrohr Wasser aus dem Arendsee zugeleitet. Der Kanalgraben bildet den Zulauf zum Arendsee aus dem Bereich des „Faulen Sees“.

Der Arendsee wird als Gewässer 1. Ordnung mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft eingeordnet. Zahlreiche Gewässer 2. Ordnung befinden sich im Bereich Genzien / Gestien sowie südlich Arendsee und Seeabfluss südwestlich von Zießau.

Die Maßgaben des Wasserhaushaltsgesetzes §38 (WHG) i.V.m. dem Wassergesetzes § 50 (WG LSA) sind zu berücksichtigen. Insbesondere ist die durchgängige und umfassende Sicherung der Gewässerrandstreifen zu realisieren. Der Gewässerrandstreifen um den Arendsee als Gewässer 1. Ordnung beträgt 10 m Breite vom Uferrand, beidseitig der Ufer, von Gewässern 2. Ordnung beträgt dieser 5 m Breite.

Im Geltungsbereich des VHB sind keine Gewässer vorhanden.

Südlich grenzt der *Feldgraben Nr. 1.951/002 als Gewässer 2. Ordnung* an den Geltungsbereich. Unter durchschnittlichen Wetterbedingungen ist der Graben bereits gut mit Wasser gefüllt. Den Feldgraben als Vorfluter zu nutzen welches über die Abfluss -/ Zuflussmengen im Bestand (Situation vor Baubeginn) hinaus gehen ist nicht zweckmäßig und daher außer Planung. Eine nähere Beschreibung des Feldgrabens findet nicht statt.

In der Nähe des Plangebietes befindet sich auf dem Gelände der Tankstelle ein Regenwasserrückhaltebecken und Feuerlöschteich in ca. 50 m östlicher Entfernung zur Planfläche.

Zur Abführung des anfallenden Niederschlagswassers vgl. Kap. 4 **Eingriffsbereich des VHB „Tank- und Rastanlage Arendsee“** und die bereits wasserrechtlich **genehmigte Niederschlagswasserkonzeption**.

Folgende *Forderungen und Hinweise der Unteren Wasserbehörde* des Altmarkkreises zu beachten:

- zu beachten ist eine am Gewässer ausgewiesene 3 m breite Grünfläche bzw. Schutzpflanzung
- ab Böschungsoberkante vom Gewässer muss ein 5 m breiter Streifen freigehalten werden; innerhalb dieses 5 m Randstreifens sind bauliche Anlagen wie Gebäude; Grundstückseinfriedungen bzw. Zäune etc. verboten; der Streifen ist der Gewässerentwicklung vorbehalten

3.8 KLIMA

Die Altmark wird dem Klimahauptgebiet „Stärker maritim beeinflusstes Binnenland“ zugeordnet. Aufgrund der erhöhten Niederschläge kann die Stadt Arendsee der Klimaregion „Westmecklenburg und westliche Altmark“ zugeordnet werden. Es entspricht der Einordnung Cfb nach Köppen-Geiger.

Für diese Klimaregion werden die in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführten Normalwerte der Lufttemperatur angegeben. Die Durchschnittslufttemperatur liegt gemäß BDF 08 bei 9,4 °C.

Die Niederschlagsmenge für die nördliche Altmark liegt zwischen 500 und 700 mm/Jahr. Gemäß BDF 08 Arendsee wurde für die Stadt Arendsee eine durchschnittliche Niederschlagsmenge von 659 mm/Jahr erkundet. Der langjährige Durchschnittswert liegt bei 560 mm/Jahr

Normalwerte der Lufttemperatur (in °C) für die Klimaregion „Westmecklenburg und westliche Altmark“

Januar	- 0,5	Juli	17,8
Februar	0,5	August	16,8
März	3,6	September	13,7
April	7,8	Oktober	8,7
Mai	13,0	November	4,0
Juni	15,9	Dezember	1,0

(Quelle: Boden Dauerbeobachtungsflächen)

Bei den Schutzgütern Luft und Klima sind als wesentliche Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen sowie der Erhalt mikroklimatischer Funktionen zu nennen.

Gemäß dem LRP¹² gehört die Planfläche zu einem Kaltluftentstehungsgebiet mit hoher Bedeutung für bioklimatisch belastete Bereiche. Allerdings ist durch die südlich nahegelegene Bundesstraße eine Vorbelastung durch stoffliche Emissionen an Verkehrswegen gegeben. Die Planfläche selbst ist in ihrem Bestand durch eine Ackerbrache geprägt, die klimaökologische Funktionen und Bedeutung für das Mikroklima aufweist.

Auswirkungen:

Durch die geplante Nutzung kommt es durch Versiegelung zu kleinräumigen Klimaveränderungen und einer Erhöhung der Abgasemissionen durch die verkehrliche Nutzung. Die kleinklimatische Ausgleichsfunktion des Kaltluftentstehungsgebietes wird verringert.

¹² Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel, Karte 3: Klima, Luft, menschliche Gesundheit, 2018

Allerdings bleibt sie durch die Nähe der weiträumig durch Acker und Wiesen angrenzenden Bereiche erhalten.

Die Nutzung der geplanten Raststätte in Verbindung mit der vorhandenen angrenzenden Tankstelle ermöglicht die Nutzung des Planstandortes über einen kürzesten Weg. Es werden vorhandene Infrastrukturen genutzt und ausgeschöpft, wodurch Emissionen möglichst vermieden werden.

Mit der zu erwartenden Versiegelung und Errichtung von Baukörpern gehen mikroklimatische Funktionen verloren. Gegebenenfalls kann eine Dachbegrünung des neuen Baukörpers sowie eine Fassadenbegrünung ausgleichend auf das Mikroklima wirken. Nach § 1a BauGB können diese Maßnahmen als Erfordernisse für den Klimaschutz angesehen werden. Versiegelungen sollten auf das äußerst notwendige Maß beschränkt werden. Unversiegelte Bereiche sollten als Grünflächen mit Gehölzen vorgehalten werden.

In Anbetracht des in der Nachbarschaft weitläufigen Kaltluftentstehungsgebietes, und der nur geringfügigen Steigerung der auf die Örtlichkeit bezogenen Verkehrsbelastung unter Berücksichtigung vorhandener Infrastrukturen, Nutzung kürzester Wege und Beachtung einer ausreichenden Begrünung mit Fertigstellung der Planungsausführung (Grünflächen mit Gehölzen, Dachbegrünung, Fassadenbegrünung) ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

3.9 FLORA UND FAUNA

Bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sind insbesondere der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume zu berücksichtigen.

Geschützte Pflanzen und Waldflächen wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Die Fläche wird durch Ackerflächen, ca. 1 Jahr brachliegend gebildet. Hinsichtlich geschützter Tiere wurden Vorkommen und Auswirkungen untersucht. Das Ergebnis ist in der Anlage U 003 („Potentialprüfung Besonderer Artenschutz“) dokumentiert. Im Plangebiet nachgewiesen wurden:

- Europäischer Maulwurf – *Talpa europaea*

Verdachtsmomente bestehen für:

- Amphibien
- Zauneidechse
- Fledermausarten im angrenzenden Gebiet
- Bodenbrüter

Die Artenschutzbetrachtung liegt dem Bericht bei, eine besondere Erheblichkeit wird jedoch nicht festgestellt insofern Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beachtet werden.

Bleibende negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet entstehen nicht. Wegen der Betroffenheit von Brutvögeln sind besondere Maßnahmen angezeigt. Ersatzhabitate sind erforderlich.

3.10 POTENZIELL NATÜRLICHE VEGETATION

Die potenziell natürliche Vegetation gibt das Artengefüge an, das sich unter den derzeitigen Umweltbedingungen ohne Einfluss des Menschen je nach kleinräumigen Standortbedingungen ergeben würde.

In einem Streifen direkt um den Arendsee und um die Dörfer Genzien und Gestien würde sich demnach Stieleichen-Hainbuchenwald (feucht) bzw. Erlen-Eschenwald entwickeln. In einem weiteren Streifen um den Arendsee würde Eichen-Kiefernwald, thermophiler Traubeneichenwald oder Stieleichen-Birkenwald (trocken) entstehen. Daran südlich anschließend würde sich Birken-Stieleichenwald (feucht) bzw. Stieleichen-Buchenwald ausbreiten.

Nördlich der Dörfer Genzien bzw. Gestien würden Inseln von Erlen-Bruchwald bzw. Erlen-Moorbirkenwald entstehen. Östlich von Genzien würde sich in einer höheren Trophiestufe Eichen-Buchenwald entwickeln.

Für die sandig trockenen Böden des Planungsgebietes ist bei Auflassung menschlicher Einflüsse von der Ausbildung von Eichen- Kiefernwäldern auszugehen.

Für das Plangebiet wurde die Ackernutzung aufgegeben. Insofern ist durch Sukzession hier ein ruderaler Charakter (Ackerbrache) entstanden. Dies könnte eine Vorstufe für eine sich weiter entwickelnde potenzielle natürliche Vegetation angesehen werden.

Auswirkungen:

Durch die Umsetzung des Planvorhabens ist die Entwicklung zu einer potentiellen natürlichen Vegetation nicht mehr gegeben. In Anbetracht der ursprünglichen jahrelangen Nutzung als Ackerland, konnte im Vorfeld der Ackerbrache keine potentielle natürliche Nutzung entstehen. Inwiefern sich nach Aufgabe der geplanten Nutzung als Raststätte wieder eine potentielle natürliche Vegetation einstellen würde / könnte ist völlig unklar und womöglich eher unwahrscheinlich, durch den veränderten überwiegend verdichteten Boden.

3.11 GESCHÜTZTE GEBIETE / TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

3.11.1 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 20 NATSCHG LSA)

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Arendsee“ gem. § 20 Naturschutzgesetz (NatSchG) LSA ist nachrichtlich in die Darstellungen des FNP übernommen. Das LSG Arendsee umfasst die gesamte Seefläche des Arendsees, die See-Uferbereiche mit Röhrichten, Feuchtwäldern und einer Feuchtwiese, einige angrenzende Kiefernwald- und Laubmischwaldbestände sowie landwirtschaftliche Nutzflächen sowie ufernahe Bereiche wie Bade- und Schiffsanlegestellen u. ä. Von der Aufstellung des VHB sind diese Bereiche nicht betroffen.

3.11.2 NATURDENKMALE (§ 25 NATSCHG LSA)

Als bestehende und einstweilig sichergestellte Flächen-Naturdenkmale sind im Gebiet von Arendsee vorhanden:

- Der Erlenwald bei Zießau mit Graureiherkolonie am nördlichen Ufer des Arendsees
- Die Försterwiese am östlichen Ufer des Arendsees.
- Das Wäldchen nördlich von Genzien.

Naturdenkmale sind von der Aufstellung des VHB nicht betroffen.

3.11.3 EUROPÄISCH GESCHÜTZTE GEBIETE

- FFH-Gebiet „Arendsee“ (DE 3134 301)

Der Geltungsbereich des VHB berührt nicht das FFH-Gebiet. Artenpotential und Lebensraumtypen auch in Verbindung mit dem FFH-Gebiet Arendsee werden in der Anlage Artenschutzbetachtung (U 003) in Bezug auf das Planvorhaben beschrieben und bewertet.

3.11.4 GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE (§ 30 NATSCHG LSA)

Es sind folgende gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 NatSchG LSA im FNP erfasst:

- Ein Erlenbruch nördlich von Genzien (gleichzeitig ein Flächen-naturdenkmal).
- Drei Waldstücke östlich der Kläranlage.
- Zwei Waldflächen östlich der K 1012.

3.11.5 FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Im Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel (hier: Karte E 1 Naturschutzfachliches Entwicklungskonzept, Stand: Mai 2018) ist für o.g. Vorhabenbereich u. a. dargestellt, dass bei Bauvorhaben der besondere Artenschutz zu beachten ist. Dies ist im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen. Vergleiche hierfür auch Kapitel 4 „

Naturschutzfachliche Entwicklungs- / Zielkonzeption für den betroffenen Landschaftsraum“.

Eine Artenuntersuchung von Fauna und Flore ist erfolgt. Die Ergebnisse sind im Fachbeitrag der Anlage U 003 dokumentiert. Maßnahmen sind zu ergreifen.

Da im Landschaftsrahmenplan (LRP) die Vorschläge für diesbezügliche Darstellungen nicht flächenscharf abgegrenzt wurden, sollten die entsprechenden Ausweisungen aus dem LRP als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im zukünftigen FNP dargestellt werden, dies ist bisher nicht erfolgt. Für den Bereich des VHB wurden jedoch keine betroffenen Flächen festgestellt. Maßnahmen zur Begrenzung der Winderosion werden jedoch für sinnvoll erachtet.

- **Anlage von Windschutzpflanzungen**

Auf winderosionsgefährdeten Ackerflächen sind als Beitrag zur Entwicklung eines engmaschigen Biotopverbundsystems Windschutzpflanzungen anzulegen.

Es wird empfohlen im Bereich des Übergangs zu den an das Plangebiet angrenzenden Flächen der offenen Landschaft Bepflanzungen in Form von heimischen Hecken und Bäumen anzulegen.

3.12 WALDFLÄCHEN

Im Plangebiet des VHB und im Wirkungsbereich angrenzend sind keine Waldflächen betroffen.

3.13 WECHSELBEZIEHUNGEN

Hervorzuheben ist die Wechselwirkung des Biotopes der vorhandenen Ackerbrache in Verbindung mit den besonders geschützten Arten- und Lebensgemeinschaften.

Diese Verbindung wird mit der Umsetzung des Planvorhabens erheblich beeinträchtigt und geht in der Örtlichkeit (als Lebensraum) verloren. Die Wiederherstellung eines ähnlichen Lebensraumes ist innerhalb des Geltungsbereichs nicht möglich.

Es werden für die verbleibenden Freiflächen Grünflächen mit Gehölzen frischer bis nasser Standorte geplant.

Um erheblich nachteilige Wechselwirkungen zwischen diesen genannten Schutzgütern zu vermeiden / minimieren und ggf. auszugleichen sind die Ausführungen in den entsprechenden Kapiteln und der Fachbeitrag zum Artenschutz zu beachten. Der Fachbeitrag zum Artenschutz schlägt ein Ersatzhabitat außerhalb des Plangebietes ähnlicher Eigenschaften wie die der Planfläche im Ausgangszustand (Ackerbrache) vor. Dafür geeignete Flächen stehen in Bezug auf das Vorhaben und die erforderliche Flächengröße von ca. 7.350 m² zwar nicht im räumlich funktionalen Zusammenhang, jedoch unweit des Plangebietes am ehemaligen Güterbahnhof, Gemarkung Arendsee, Flur 12, Flurstück 153 zur Verfügung.

Vergleichbare, bzw. ähnliche Flächen verbleiben jedoch im direkten Umfeld des Planvorhabens mit Flächen von mehreren Hektar Größe, sodass zumindest für die Fauna ein Ausweichen möglich ist, ohne Berücksichtigung möglicher Verdrängung / Konkurrenz.

4 NATURSCHUTZFACHLICHE ENTWICKLUNGS- / ZIELKONZEPTION FÜR DEN BETROFFENEN LANDSCHAFTSRAUM

Biotopstrukturen haben Einfluss auf das Arteninventar. Daher ist es wichtig, welche Zielkonzeption hinter den durch das Vorhaben direkt und indirekt betroffenen Biotopstrukturen / Lebensräumen verfolgt wird. Auskunft darüber erteilt der Landschaftsrahmenplan des Altmarkkreises Salzwedel.



Abbildung 2 Auszug aus dem LRP¹³ Altmarkkreis Salzwedel „Naturschutzfachliches Entwicklungskonzept“

¹³ Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel, Stand Mai 2018

Aus dem LRP stehen folgende Zielkonzepte in Bezug zur Planfläche:

BIOTOP	DARSTELLUNG IM PLAN	ZIEL
Grünland		<ul style="list-style-type: none"> BtE7: Erhalt und Förderung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland; (südlich zur Planfläche angrenzende Nutzung)
		<ul style="list-style-type: none"> BtV7: Extensivierung der Nutzung ertragsschwacher Ackerböden durch Umwandlung in extensives Grünland oder Aufforstung (nachrangig); (Planfläche)
Ackerflächen		<ul style="list-style-type: none"> BtV4: Entwicklung einer struktur- und artenreichen Agrarlandschaft (nachrangig); (Planfläche)
Landschaftsstrukturelemente		<ul style="list-style-type: none"> BtE4: Erhalt von Alleen und Baumreihen als geschützte Biotope; (in der Nähe der Planfläche)
Gewässer		<ul style="list-style-type: none"> BtV10: Verbesserung der Biotopstruktur an beeinträchtigten Fließgewässern und Stillgewässern (nachrangig); (südlich zur Planfläche angrenzender Graben)
Tiere / Pflanzen		<ul style="list-style-type: none"> AE10: Erhalt wertvoller Durchzugs- und Rastgebiete gefährdeter Vogelarten; (südlich der B190)
		<ul style="list-style-type: none"> AV8: Charakteristische Tier- und Pflanzenarten der ländlichen Siedlungen und sonstigen Siedlungen, insbesondere an und in Gebäuden lebende Vögel und Fledermäuse, werden gefördert. Bei Bauvorhaben ist der Artenschutz besonders zu beachten; (angrenzende Bebauung Tankstelle Bestand)
Boden		<ul style="list-style-type: none"> BV2: Vermehrung von Bruch- und Feuchtwäldern als seltene, grundwasserabhängige Lebensräume auf geeigneten Standorten; (Planfläche)
Wasser		<ul style="list-style-type: none"> WV5: Vermeidung von Stoffeinträgen in das Grundwasser durch angepasste Nutzungsformen (nachrangig); (Planfläche)

Tabelle 2 Konflikte zum Naturschutzfachlichen Zielkonzept (rosa hinterlegt)

Potenziell verbleibende Zielkonflikte:

- Fläche zur Umwandlung in extensives Grünland oder Aufforstung wird geschmälert;
- Fläche zur Entwicklung einer struktur- und artenreichen Agrarlandschaft wird verringert;
- Fläche zur Vermehrung von Bruch- und Feuchtwäldern als seltene, grundwasserabhängige Lebensräume wird geschmälert;
- Vermeidung von Stoffeinträgen in das Grundwasser durch angepasste Nutzungsformen kann durch die Erweiterung der baulichen Nutzung potenziell zu Beeinträchtigungen führen;
- Wasserschutzgebiet ca. 550 m (Luftlinie) von der Planfläche nach Osten entfernt (zum Zeitpunkt der Planung befindet sich eine Abstimmung über Erweiterung im Verfahren, potentielle Beeinträchtigungen dahingehend noch unklar)

5 EINGRIFFSBEREICH / KONFLIKTANALYSE - BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DEN UMWELTZUSTAND

Vorbemerkung:

Eine Teilfläche im südlichen Randbereich der Stadt Arendsee soll als Erweiterung eines Tankstellengeländes beplant werden, um einem dort ansässigen Betreiber die Erweiterung seines Betriebes zur Raststätte zu ermöglichen. Bisher war das Gebiet im FNP als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Änderung des FNP ist nunmehr erfolgt. Geplant ist die Erweiterung definierter, gewerblicher Flächen als Sondergebiet.

Hinsichtlich der erstellten Flächenbilanz können Defizite, die vorrangig aus dem erhöhten Bodenverbrauch und dem Wasserhaushalt rühren auf der Planfläche ausgeglichen werden. Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz werden an anderer Stelle also außerhalb des Plangebietes erforderlich (vgl. Anlage Artenschutzbeitrag).

Im Rahmen der Konfliktanalyse werden die (mit der Realisierung des Vorhabens) zu erwartenden Wirkungen/ Beeinträchtigungen anhand der zu erwartenden Eingriffe ermittelt und beschrieben.

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

(§14 Abs. 1 BNatSchG).

Erheblich ist ein Eingriff, „wenn Bereiche mit hoher Leistungsfähigkeit oder hoher Empfindlichkeit eines Naturgutes beeinträchtigt werden...“¹⁴.

Nachhaltig ist ein Eingriff, wenn der Eingriff selbst oder die Wiederherstellung der beeinträchtigten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes einen Zeitraum (zum Beispiel: über eine Vegetationsperiode hinaus) länger als naturverträglich andauert.

Eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit liegt vor, wenn die belebten und unbelebten Faktoren des Naturhaushaltes und deren Wirkungsgefüge (z. Bsp. Lebensraum für Pflanzen und Tiere, der Wasserhaushalt und Boden sowie die Erholung) in dem betroffenen Landschaftsraum erheblich oder nachhaltig gestört werden.

¹⁴ Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung- Verfahren nach §17 Abs. 3 BbgNatSchG, dargestellt am Beispiel von Erdgasleitungen; Fortbildungsveranstaltung; MUNR; Referat Eingriffsregelungen; Potsdam; 21.06.1993

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gegeben, wenn sinnlich wahrnehmbare, die Landschaft prägende, gliedernde und/ oder belebende Elemente (z. Bsp.: Wald, Einzelgehölze oder ähnliches) oder Sichtbeziehungen gestört werden.

Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes einer Landschaft ist gegeben, wenn für die Erholung nutzbare Anlagen oder Infrastruktureinrichtungen zerstört oder eingeschränkt werden.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beinhaltet in der Regel auch die Beeinträchtigung des Erholungswertes.

Dabei sind vorhandene Beeinträchtigungen / Vorbelastungen zu berücksichtigen.

5.1 VORHANDENE BEEINTRÄCHTIGUNGEN / VORBELASTUNGEN VON NATURHAUSHALT UND LANDSCHAFTSBILD

Als Beeinträchtigung sind im Plangebiet die östlich angrenzenden vorhandenen baulichen Anlagen sowie die Nutzung als Tankstelle zu berücksichtigen. Unweit im Süden befindet sich die Bundesstraße. Nördlich und westlich befinden sich landwirtschaftliche Nutzfläche in intensiver Bewirtschaftung.

Es ergibt sich eine Vorbelastung durch Beunruhigung des Standortes auch im Zusammenhang mit seinem Umfeld durch die Bundesstraße. Daraus ergibt sich eine allgemeine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

5.2 ZU ERWARTENDE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Das geplante Vorhaben führt zur grundsätzlichen Veränderung der aktuellen Nutzungs- und kleinräumigen Biotopstrukturen.

Allgemein werden baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden.

5.2.1 BAUBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

- Beseitigung von Vegetationsstrukturen
- Verlust von Teillebensräumen geschützter Arten, insbesondere Vögel, Maulwurf, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien
- Zeitlich befristete Störungen und Beunruhigungen der Tierarten im Plangebiet und nahen Umfeld
- Ausschachten bzw. Abschieben des Oberbodens
- Entstehung von Baulärm, Abgasen und Erschütterungen durch die Bautätigkeit auf der Baustelle und im Umfeld
- zusätzliche Verdichtung der obersten Bodenschichten
- Gefährdung von Boden und Wasser durch möglichen Schadstoffeintrag und Abfälle
- Erhöhung der Erosionsgefahr durch Wasser und Wind

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind befristet und durch geeignete Maßnahmen einzuschränken.

5.2.2 ANLAGEBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

- Veränderung der Gestalt und Nutzung der Grundfläche
- Flächenentzug für andere Nutzungen
- Flächenversiegelung durch die Bebauung und Anlage von Verkehrsflächen (Oberflächenbeläge)
- Veränderung des Edaphons als Träger vielfältiger Funktionen
- Kleinklimatische Veränderungen durch die Bebauung, Oberflächenversiegelung und Veränderung der Vegetationsstruktur
- Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes durch Überbauung der Freifläche

5.2.3 BETRIEBSBEDINGTE / NUTZUNGSBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

- Erhöhung der Beunruhigung durch die Nutzung mit Beeinträchtigungen auf benachbarte Lebensräume
- Erhöhung der Immissionen (Abgase, Wärme, Staub, Lärm, Abwasser) und Gefährdung der Naturgüter durch unsachgemäße Behandlung.
- Verändertes Mikroklima

5.3 ZU ERWARTENDE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Die zu erwartende Beeinträchtigung ergibt sich aus der Situation im Bestand (vor der geplanten Nutzung), der Art der Vorbelastung (wenn vorhanden) und der geplanten Nutzung.

Maßgeblich für die Vorbelastung ist die an das Plangebiet angrenzende Nutzung als Tankstelle und Raststätte, sowie die weiter im Süden verlaufende Bundesstraße.

5.3.1 MENSCH - GEPLANTE NUTZUNGSSTRUKTUR WOHNBEBAUUNG GEM. FNP ARENDSEE

Gegenüberstellung der Situation im Plangebiet bei Durchführung der im FNP dargestellten Wohnbebauung im Gegensatz zur jetzt geplanten Tank- und Rastanlage (erhöhter Versiegelungsgrad):

Mit Änderung der Nutzungsart im Gebiet ändert sich der mögliche Versiegelungsgrad der Bodenfläche von maximal 50% wegen erfolgter Einschränkungen grundsätzlich nicht. Die Überschreitung der Bebaubarkeit um bis zu weitere 25 % bezieht sich auf Nebenanlagen, Straßen, Wege und Plätze. Hier soll entsprechend regelnd eingegriffen werden. Um dem weiter entgegenzuwirken wurden Teile der Fläche aus dem Baufeld bereits herausgelöst.

Gesamtfläche:	12.341 m ²
hiervon zulässige Baufläche bis 75 %	9.256 m ²
real geplante Bau- und Verkehrsflächen	8.042 m ²
geplante Grünflächen inkl. Versickerung	4.299 m ²

Verbleibend ist der Verlust unversiegelter Böden.

5.3.2 BODEN- UND WASSERHAUSHALT

Bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit der vom Planvorhaben ausgehenden möglichen Beeinträchtigungen wird ausschließlich die geplante Raststätte betrachtet. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nicht planungsrelevant, da es sich bei dem Vorhaben um die Erweiterung der baulichen und sonstigen Nutzung (als Rastplatz) einer bereits bestehenden Tankstelle handelt. Die bestehende Tankstellenanlage ist nicht Belang dieses Umweltberichtes.

Bodenhaushalt

Boden ist in Verbindung mit seinen Funktionen unersetzbar.

Ein tatsächlicher Ausgleich ist nur gegeben, wenn an anderem Ort (in räumlich funktionalem Zusammenhang) eine vollversiegelte Fläche entsiegelt und die gleichen Funktionen des Bodens wiederhergestellt würden. Die Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen ist ein Prozess von historischer Tragweite. Daher kommen dem Schutz und der Erhaltung des Bodens eine besondere Bedeutung zu.

Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Schutzgut Boden sind folgendermaßen allgemein zusammenzufassen:

- Verlust des Lebensraumes für Pflanzen und Kleintiere;
- Verringerung bzw. Verlust von potentiellen Versickerungsflächen (Versiegelung);
- Verlust der Regelungsfunktionen des Bodens (Stoff- und Energiehaushalt);
- Veränderung des Bodens der nicht überbauten Freiflächen (z. B. Umwandlung von Schlagflur in Gartenfläche);

Wasserhaushalt

Durch den Bebauungsplan werden mit der Überbauung (Versiegelung) Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bewirkt.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Wasser wird davon ausgegangen, dass anfallendes Niederschlagswasser auf der Erweiterungsfläche getrennt von der Tankstelle zu entsorgen ist (im Sinne von rückhalten, reinigen, versickern, ableiten).

Die Niederschlagsentwässerung der Bestandsfläche (Tankstelle) ist kein Belang dieser Betrachtungen zum Schutzgut Wasser. Es wird auf die Regenwasserkonzeption zur Oberflächenentwässerung als Bestandteil der Genehmigungsunterlagen zum Planvorhaben verwiesen.

1. Ausführungen zu den Auswirkungen auf das Grundwasser, Grundwasserflurabstand bzw. mittlerer und höchster Grundwasserstand, Grundwasserneubildung, Beschreibung des betroffenen Grundwasserkörpers auch hinsichtlich Umweltqualitätsnormen);

Hinsichtlich der Grundwasserfaktoren wird eingeschätzt, dass Tiefenwirkungen auf Grundwasserstände durch die konkret geplante Bebauung wegen des ausreichenden Grundwasserflurabstandes und der lediglich flachen Gründungssituation nicht befürchtet werden. Die Eintragung von Stoffen kann ebenso als unkritisch angesehen werden, da die Filterwirkung des anstehenden Bodens erhebliches Reinigungspotential aufweist. Im Plangebiet wird bestimmungsgemäß nicht mit wassergefährdenden Stoffen in relevanten Mengen hantiert. Das Oberflächenwasser der Dach- und Parkplatzflächen wird gesondert behandelt. Im Bereich der bereits bestehenden Tankstelle sind zudem die erforderlichen Schutzmaßnahmen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereits umgesetzt und entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

2. Beschreibung der baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grund und Oberflächengewässer) mit Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung;

Bau-, anlage- und betriebsbedingt werden keine Oberflächengewässer berührt. Beeinträchtigungen finden nicht statt.

Im Zuge der Baumaßnahmen kann Kontakt mit Grundwasser entstehen. Es kann zu Gefährdungen durch Schadstoffeinträge (Baumaschinen, Bauchemikalien) und Abfall während der Bauzeit kommen. Verunreinigungen und Schadstoffeinträge in das Grundwasser können unter Einsatz der bei Baustellen üblichen Stand der Technik verwendeten Maschinen und

Materialien (geeignete Filter etc.) vermieden bzw. minimiert werden. Aktuell geltende Normen und Richtlinien gilt es einzuhalten. Sofern Wasserhaltungsmaßnahmen geplant werden, ist für die Bauzeit voraussichtlich ein Grundwassermonitoring hinsichtlich Wasserständen und Analytik der Grundwasserqualität sinnvoll und zweckmäßig.

Werden während der Bauzeit Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich, ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Erst in dieser Ebene der Umsetzung des Planvorhabens sind die konkreten Auswirkungen auf das Grundwasser sowohl zu beschreiben als auch zu bewerten und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen festzulegen. In diesem Umweltbericht wird festgestellt, dass es im Nahbereich potenzieller Grundwasserabsenkung zum Grundwasserentzug (Absenkung) kommen kann. Die Menge ist abhängig von den Wetterverhältnissen zum Bauzeitpunkt. Ggf. wird anfallendes Grundwasser in den Feldgraben südlich der Planfläche gepumpt. Diese potenziellen Beeinträchtigungen wären temporär und werden als nicht erheblich beurteilt. Nach Realisierung des betroffenen Baubereiches würde sich sukzessive der Grundwasserhaushalt sowie des Oberflächenwassers des Feldgrabens wieder angleichen.

Betriebsbedingt kommt es im Plangebiet zu erheblichen Versiegelungen des Bodens. Die Grundwasserneubildung wird in diesem Bereich eingeschränkt, der Oberflächenabfluss steigt. Als Ausgleich werden dezentrale Anlagen zur Sammlung und verzögerten Ableitung bzw. Oberflächenversickerung angeordnet und Entsiegelungen außerhalb durchgeführt. Der Eingriff ist damit hinreichend kompensierbar.

Zum jetzigen Stand der Planung ist die örtliche Lage, Tiefe, Größe und Belastung der Fundamente sowie die konkrete Gründungssituation (ggf. erforderlicher Bodenaustausch / Baugrundverbesserung) nicht bekannt. Entsprechend sind der Einfluss der geplanten flachen Gründungssituation und die damit verbundenen anlagebedingten Auswirkungen auf Grundwasserverhältnisse (u.a. Verschmutzungsempfindlichkeit) im Rahmen der weiteren Planung zu bewerten.

Auf dem Parkplatzbereich anfallendes Oberflächenwasser muss getrennt gesammelt und vorbehandelt werden. Die Gefahr von Grundwasserverunreinigungen besteht bei einer Nutzung als Rastplatz (ohne Betankung) unter Beachtung und Einhaltung bestehender Vorschriften und getrennter Niederschlagswasserentwässerungen (Bestand der Tankstelle und Erweiterung) nicht, wenn das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen über die belebte Bodenzone versickert bzw. über eine Sedimentationsanlage mit Leichtflüssigkeitsabscheider gereinigt dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt wird. Maßgebend für die Art der Behandlung ist das **DWA - M 153 – Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser**. Derartige Park- und Stellplatzflächen sind hiernach in die Gruppe F5 einzuordnen und dem folgend zu bemessen.

3. Darstellung des Gefährdungspotentials des Schutzgutes Wasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und im Brandfall;

Für den Brand- und Havariefall werden die Ableitungssysteme für Oberflächenwasser absperrenbar ausgeführt. Erforderliche Rückhalteräume sind nach Art der Stoffe zu bemessen. Für den Bereich Tankstelle (außerhalb des Plangebietes) ist dies bereits erfolgt. Gewerbliche Abwässer, hier lediglich im Sinne häuslicher Abwasser, sind unberührt, ggf. erforderlich werden Anlagen für die Küche der Rastanlage, diese werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu bewerten sein.

4. Beschreibung der Erheblichkeit der Auswirkungen für das Schutzgut Wasser;

Quantitative Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser können sich aus der geplanten Überbauung (Bodenversiegelung) ergeben, da vollversiegelte Flächen nicht mehr zur Grundwasserneubildung beitragen. Die maximal mögliche Versiegelung ergibt sich aus den bauleitplanerischen Vorgaben des Vorhabens. Das Ausmaß der tatsächlichen Bodenversiegelung ist derzeit nicht endgültig bekannt, da noch keine abschließenden Planungen existieren. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass die zulässige überbaubare Fläche vollständig versiegelt wird. Ein Teil der Flächen werden auch Freiflächen und Wege mit wassergebundener oder durchlässiger Trag- und Deckschicht sein. In Kombination mit der Versickerung von Oberflächenwasser kann hier adäquat vor Ort ausgeglichen werden. Detaillierte Ausführungen hierzu sind der Unterlage „Nachweis der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbewirtschaftung von Dach- und Verkehrsflächen für die Errichtung einer Rastanlage“ zum Bebauungsplan zu entnehmen.

5. Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Auswirkungen auf das Schutzgut Grund-/Oberflächenwasser;

Zur weiteren Minderung von Beeinträchtigungen des Grundwassers wird das anfallende Niederschlagswasser von versiegelten Flächen ortsnah behandelt werden. Befestigte Flächen (Parkplatz ausgenommen) werden auf ein geringes Maß reduziert und in Teilen mit einer wasserdurchlässigen Deckschicht anstelle von bituminösen / Pflasterbelägen errichtet.

Innerhalb der Flächen werden Bereiche zur Sammlung und Behandlung des Oberflächenwassers geschaffen. Es erfolgt die Anordnung von Versickerungsmulden auch als Verdunstungsbecken mit Überläufen sowie einer Rigole als Rückhalteraum für die Dachentwässerung.

6. Der sachgerechte Umgang mit Abwässern (Niederschlagswasserbeseitigung, Rückhaltung oder Versickerung, Löschwasser);

Das Plangebiet wird an die zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen. Anlagen der Regenwasserbehandlung werden gegen Versickerungs-, Ableitungsanlagen und Notabläufe absperrbar ausgeführt. Gesammeltes Oberflächenwasser wird i.d.R. nach Behandlung örtlich gesammelt, versickert und verdunstet soweit die anstehenden Bodenverhältnisse dies zulassen und überschüssige Niederschlagsmengen im Umfeld zurückgehalten und versickert.

7. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Niederschlagswasser kann aufgrund des temporär auftretenden Stauwassers und hoch anstehenden Grundwassers nicht vollständig im Plangebiet zur Versickerung gebracht werden.

Um technischen Aufwand und Rückhalteräume bei einer Flächenversickerung zu vermeiden / zu minimieren, wäre die Anlage der Verkehrsflächen (und des Gebäudes) mit mindestens 0,25 m bis 0,3 m über dem aktuellen Geländeniveau zweckmäßig bzw. erforderlich.

Dem Bebauungsplan liegt eine Niederschlagswasserkonzeption „Nachweis der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbewirtschaftung von Dach- und Verkehrsflächen für die Errichtung einer Rastanlage“ zugrunde, die wasserrechtlich genehmigt ist.

Wesentliche Informationen der Konzeption:

Laut Plandarstellung wird das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen einschließlich der Stellplätze oberflächennah, soweit notwendig, über Rinnen gesammelt, in die umliegenden Mulden / Retentionsräume eingeleitet und soweit räumlich gegeben, stufenweise (über Kaskaden / Überläufe) in Richtung Südosten weitergeleitet.

Die Zulässigkeit der getrennten und gedrosselten Ableitung des Niederschlagswassers von den Dachflächen der geplanten baulichen Anlage in den südlich angrenzenden Feldgraben Nr. 1.951/002 ist geprüft und wasserrechtlich genehmigt.

Erheblich nachteilige Wirkungen können bei entsprechend gedrosselter Ableitung des unverschmutzten Dachflächenwassers der geplanten Gebäudefläche in den Feldgraben ohne weitergehende Informationen nicht festgestellt werden.

Das auf Verkehrsflächen auftreffende Niederschlagswasser wird über Rückhalteräume aufgefangen, verdunstet, bzw. versickert.

Der südlich an die Planfläche angrenzende Feldgraben kann als Einleitgewässer für die gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers von den Dachflächen genutzt werden. Dieser ist bereits bei „durchschnittlicher Wetterlage“ gut mit Wasser gefüllt.

In der Summe aus Versickerung / Retention einschließlich Verdunstung ist eine ausreichende Niederschlagswasserbehandlung gesichert.

Genauere Informationen sind der Niederschlagswasserkonzeption zu entnehmen.

Mit der Entsiegelung von Flächen im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs (Bahnhof Arendsee) kann ein Ausgleich / Ersatz für den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt gewährleistet werden, wenn die Flächen äquivalent sind.

8. Wasserschutzgebiete

Beeinträchtigungen des April 2019 geltenden Wasserschutzgebietes Arendsee aufgrund der Erweiterung als Rastplatz, sind bei Einhaltung der aktuellsten Standards und gesetzlichen Regelungen nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf eine geplante Neuaufstellung / Erweiterung des Wasserschutzgebietes Arendsee sind aufgrund der noch nicht bekannten Grenzen nicht abschätzbar. Bei Erweiterung des Wasserschutzgebietes sind nach Auskunft der UWB jedoch weitreichende Verschärfungen der Bebauungsvorschriften zu erwarten. Inwieweit diese im Nachgang (nach rechtmäßiger Genehmigung des Vorhabens zu den alten Grenzen des Wasserschutzgebietes Arendsee) Gültigkeit erlangen ist unklar.

5.3.3 GESCHÜTZE ARTEN, LEBENSÄÄUME UND LEBENSGEMEINSCHAFTEN

Geschützte Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften sind im Plangebiet betroffen. Aussagen hierzu können dem Kapitel 3.9 „Flora und Fauna“ entnommen werden. Im Plangebiet wurden verschiedene Verdachtsfälle geprüft. Die Auswirkungen sind in der Anlage U 003 „Potential Artenschutz“ dargestellt.

Diese hat im Ergebnis gezeigt, dass zur Verhinderung der Verschlechterung der Lebensraumsituation besonders- und streng geschützter Arten ein Ersatzhabitat in Form einer extensiv genutzten Acker-/Wiesenbrache für Amphibienarten, Maulwurf, Zauneidechse und Brutvögel aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich wird.

5.3.4 LANDSCHAFTSBILD

Im Kapitel 3.3 wurde bereits auf Landschaftsbild eingegangen. In Bezug auf visuelle Verletzbarkeit, Kleinteiligkeit, Reliefierung und Vegetationsdichte ist eine geringe Empfindlichkeit in Abhängigkeit vom speziellen Standort festzustellen. Die Begrenztheit des Planstandortes von der Landstraße aus hinter der Tankstelle sowie die bestehende Tankstellennutzung selbst sind entscheidende Kriterien für die Beurteilung.

Unter Berücksichtigung der natürlichen und anthropogenen Komponenten (aktuelle Nutzung einschließlich des Umfeldes) ist insgesamt eine geringe Empfindlichkeit für das Landschaftsbild festzustellen. Das Planvorhaben wird an eine bereits landschaftsbildbeeinträchtigungsvorbelastung gekoppelt. Durch die als Raststätte geplante mit der Vorhandenen Tankstelle kombinierte Nutzung ergibt sich kumulativ betrachtet eine Einfügung in das bereits vorhandene Landschaftsbild.

6 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION DER EINGRIFFE

Übersicht der geplanten Grünflächen (wasserdurchlässig) nach Realisierung des Vorhabens:

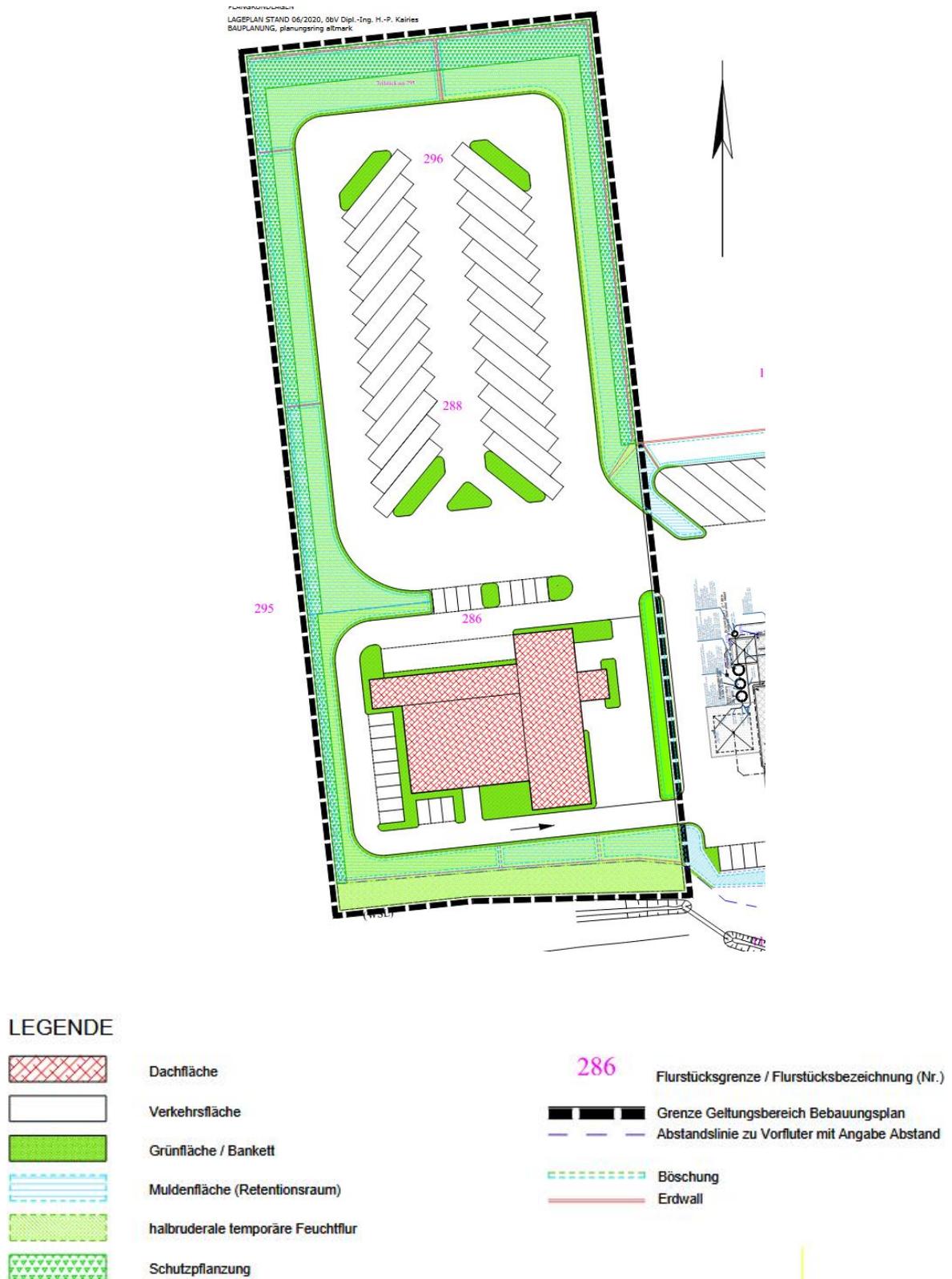


Abbildung 3 Grünflächen auf der Planfläche, maßstabslos

Bewährt hat sich, neben der vorrangig zu wählenden Entsiegelung versiegelter Flächen als Ausgleich, die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern.

Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern bewirken unter anderem eine höhere biologische Aktivität.

Dies drückt sich, je nach Umfang der Neuanpflanzung aus in:

- verstärkter Entwicklung des Bodenlebens;
- Erhöhung des Nährstoffhaltevermögens durch stärkere Humusbildung;
- Erhöhung der Pufferkapazität des Bodenkörpers;
- Verbesserung des Wasserhaltevermögens;
- Entwicklung struktur- und artenreicher Biozenosen;
- Stabilisierung der Oberfläche gegenüber Wind- und Wassererosion;
- Pufferwirkung gegenüber der zu erwartenden Aufheizung durch die Bebauung;
- Beschränkung der durch die Bebauung zu erwartenden Injektorwirkung sowie
- wesentlichen Gestaltungselementen zur Einpassung des Wohnbereiches in das Orts- und Landschaftsbild.

6.1 VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON AUSWIRKUNGEN

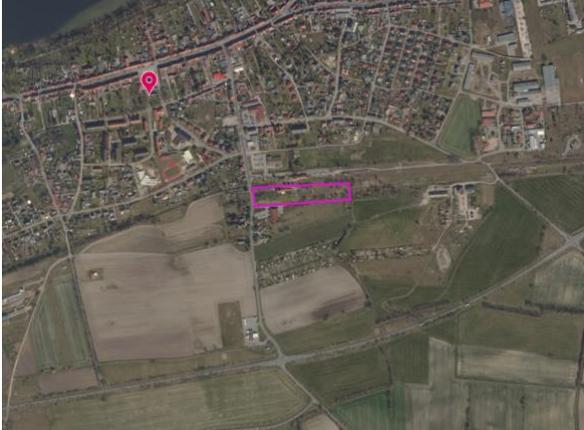
Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bzw. des Landschaftsbildes sind soweit wie möglich zu unterlassen bzw. zu minimieren.

Unter Beachtung und Realisierung der genannten Gebote können die genannten zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bzw. deren Intensität vermieden bzw. minimiert werden.

6.2 TABELLARISCHER ÜBERBLICK DER VERMEIDUNGS- (V)/ MINIMIERUNGS- (M) UND AUSGLEICHS- (A) / ERSATZMAßNAHMEN (E) SOWIE HINWEISE (H)

Nr.	ggf. Schutzgut	Maßnahmenbeschreibung
Vermeidung von Beeinträchtigungen		
V1		Vermeidung der Baufeldfreimachung und des Bodenaushubes über den Bedarf hinaus
V2		Vermeidung von Immissionsbelastungen über das vermeidbare Maß hinaus
V3		Vermeidung der Verdichtung der Bodenschichtung in den freizuhaltenden Bereichen
V4		Vermeidung zusätzlicher Belastungen des Boden- und Wasserhaushaltes durch normgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
V5		Einsatz der bei Baustellen üblichen Stand der Technik verwendeten Maschinen und Materialien (geeignete Filter etc.) unter Einhaltung der aktuell geltenden Normen und Richtlinien
V6		Vermeidung des Eintrages von Abfällen durch bereitstellen entsprechender Behälter. Durchführung von regelmäßigen Müllsammelaktionen im Geltungsbereich und vorhabennahen Wirkraum.
V7		Vermeidung des Eintrages von Abwässern durch rechtzeitige Anlage des Abwassersystems.

Nr.	ggf. Schutzgut	Maßnahmenbeschreibung
Minimierung von Beeinträchtigungen		
M1		Minimierung der Flächenversiegelung <ul style="list-style-type: none"> – Beschränkung der Vollversiegelung auf die Gebäude- und Hauptverkehrsflächen innerhalb des Plangebietes; – Beschränkung der Oberflächenversiegelung auf das notwendige Mindestmaß an Fläche und Dichte.
M2	Boden	Minimierung der Inanspruchnahme von Boden im Rahmen der baulichen Tätigkeit <ul style="list-style-type: none"> – Minimierung des Oberbodenabtrages sowie getrennte Bewegung und Lagerung. – Der Oberboden ist von allen Bau- und Betriebsflächen außer dem Wurzelbereich der Bäume abzutragen; der zur Wiederverwendung vorgesehene Oberboden ist von Verunreinigungen getrennt, in geordneter Form zu lagern und gegen Verdichtung durch unregelmäßige Nutzung zu sichern. – Minimierung der Baunebenflächen (Baustelleneinrichtung, Lagerflächen);
M3	Boden	Minderung der Bodenerosionsgefährdung <ul style="list-style-type: none"> – durch Sicherung einer kurzen Bauphase; – Herstellung des neuen Reliefs und sofortige Begrünung nach Abschluss der Bauarbeiten; – Verwendung von den natürlichen Standortbedingungen qualitativ gleichwertiger, nährstoffarmer Böden für das Anlegen der Grünflächen; – Nutzung leichter Technik für die Anlage der Grünflächen zur Vermeidung von Verdichtungen.
M4	Alle Schutzgüter	Sicherung von Verdunstung und Grundwasserneubildung durch Minimierung der Versiegelung. Unversiegelte Grün- und Restflächen auf der Planfläche verbleiben wasserdurchlässig und dadurch für die Grundwasserneubildung erhalten. Wasserdurchlässiger Beläge im Bereich der Verkehrsflächen sind nicht zulässig und regelrecht ungeeignet. Gummiabrieb und Stäube würden sehr schnell zu Porenversiegelung führen mit einhergehender sinkender Reinigungsleistung.
M5	Boden, Wasser	Größtmögliche und schadfreie Versickerung von Niederschlagswasser auf der Planfläche, durch Versickerung über die belebte Bodenzone (Flächenversickerungsbereiche, flache Mulden) und damit Schutz des Bodens und Grundwassers vor Einträgen.
M6	Boden, Wasser	Niederschlagswasserrückhaltung – Bereitstellung von Flächen zur Sammlung und Behandlung des Oberflächenwassers (Verdunstungs-/ Versickerungsmulden mit Überläufen), ggf. gedrosselte Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers von Dachflächen.
M7	Boden, Wasser	Die Zulässigkeit der getrennten und gedrosselten Ableitung des Niederschlagswassers bzw. Teilableitung von den Dachflächen der geplanten baulichen Anlage in den südlich angrenzenden Feldgraben Nr. 1.951/002 wurde wasserrechtlich genehmigt. Die aktuelle Abflussmenge im Bestand (Situation vor Baubeginn) in den Feldgraben wird nach Realisierung des Planvorhabens aufrecht erhalten.
M8	Boden, Wasser	Sofern Wasserhaltungsmaßnahmen geplant werden, ist für die Bauzeit voraussichtlich ein Grundwassermonitoring hinsichtlich Wasserständen und Analytik der Grundwasserqualität sinnvoll und zweckmäßig.
M9 offen / unklar	Boden, Wasser	Der Einfluss der geplanten flachen Gründungssituation und die damit verbundenen anlagebedingten Auswirkungen auf Grundwasserverhältnisse (u.a. Verschmutzungsempfindlichkeit, Grundwasserabsenkung) sind im Rahmen der weiteren Planung zu bewerten. Ggf. werden gezielte Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen und / oder Ausgleichmaßnahmen erforderlich.
M10	Klima	Minimierung zusätzlicher thermischer und lufthygienischer Belastungen: <ul style="list-style-type: none"> – Verwendung `umweltschutzgerechter` Heizungsanlagen; – Minimierung der Veränderungen des Strahlungshaushaltes durch maximal mögliche Begrünung; – Berücksichtigung der Wärmeeigenschaften und Farben der Baustoffe;
M11	Fauna /Flora	Minimierung der Neubelastungen für die Pflanzen- und Tierwelt: <ul style="list-style-type: none"> – Durchsetzung des fachgerechten Umgangs mit Bäumen (RAS-LG 4, DIN 18920); – Pflege der Freiflächen nach ökologischen Gesichtspunkten
M12	Klima, Landschaftsbild	Anlage von Fassadenbegrünung und Dachbegrünung soweit sinnvoll möglich (Klima: zur Verlagerung der Strahlungsumsatzfläche)

Nr.	ggf. Schutzgut	Maßnahmenbeschreibung
Ausgleichsmaßnahme auf der Planfläche		
A1	Boden, Wasser, Klima, Flora / Fauna, Mensch	Eine Schutzpflanzung (vgl. „Nähere Erläuterung zu Schutzstreifen mit Niederungsbereichen“ im Kapitel 11 Flächenbilanzierung) auf der Planfläche (u.a. mit Weiden, Erlen und Ulmen) wirkt ausgleichend auf den Wasserhaushalt. Die Evapotranspiration wird erhöht und Wasser über grüne Pflanzenteile zur örtlichen Verdunstung gebracht mit positiv ausgleichender Wirkung auf das Mikroklima und den Grundwasserschutz nach Realisierung des Vorhabens. Eine textliche Festsetzung ist eingefügt.
Ersatzmaßnahme außerhalb der Planfläche		
		
Obere Abbildungen: Lage der Ersatzfläche am Güterbahnhof Arendsee		
E1	Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima, naturschutzfachliche Entwicklungs- und Zielkonzeption (LRP ¹⁵)	Für besonders- und streng geschützte Arten wird ein Ersatzhabitat in Form einer extensiv genutzten Acker-/Wiesenbrache für Amphibienarten, Maulwurf, Zauneidechse und Brutvögel aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich (vgl. Anlage Potentialabschätzung zum Artenschutz). Die Fläche befindet sich am Güterbahnhof Arendsee, Gemarkung Arendsee, Flur 12, Flurstück 153. In Teilbereichen soll diese Fläche entsiegelt und vor Überbauung geschützt werden als Sicherungsmaßnahme für den Artenschutz (vgl. obere Abbildungen, Lage der Ersatzfläche).
Hinweise		
H1	Boden, Wasser, Mensch	Im Feldgraben entwässert ein Rohr unbekanntem Ursprungs (wahrscheinlich Drainage). Im weiteren Verfahren und vor Beginn der Baumaßnahmen ist die Funktion des Rohrs (Ursprung und Grund) zu prüfen. Ggf. ist diese Funktion im Falle einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben nach Realisierung der Baumaßnahmen wiederherzustellen. Eine textliche Festsetzung wurde aufgenommen.

¹⁵ Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel, Stand Mai 2018

6.3 PFLANZENLISTE

Folgende Pflanzenliste bezieht sich auf „Einheimische Gehölze“ herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Bei der Umsetzung der Pflanzmaßnahmen im Plangebiet sind Gehölze und Qualitäten entsprechend dieser Liste zu verwenden.

STANDORT FRISCH BIS NASS, SONNIG BIS LICHTSCHATTIG:

GROßKRONIGE LAUBBÄUME ÜBER 20 M (WUCHSFORM) QUALITÄT: HOCHSTAMM 3XV.DB 16-18

Alnus glutinosa	Schwarz-Erle / Rot-Erle
Salix alba	Silber-Weide
Ulmus laevis	Flatter-Ulme
Ulmus minor	Feld-Ulme

MITTELGROßKRONIGE LAUBBÄUME 10 – 20 M (WUCHSFORM) QUALITÄT: HOCHSTAMM 3XV.DB 14-16

Betula pubescens	Moorbirke
Carpinus betulus	Hain-Buche
Salix fragilis	Bruch-Weide / Knack-Weide

STRÄUCHER KLEINER 10 M QUALITÄT: HÖHE 60 - 100

Frangula alnus	Faulbaum
Prunus padus	Traubenkirsche
Salix caprea	Sal-Weide
Rosa canina	Hunds-Rose
Rubus div. spec.	Brombeer-Arten
Salix aurita	Ohr-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide

7 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die ackerbauliche intensive Nutzung der Planfläche bestehen, insoweit von der Realisierung der ursprünglichen Flächennutzungsplanung (allgemeines Wohngebiet) abgesehen würde. Der Tankstellenbetreiber hat aufgrund seines Planvorhabens die Fläche für die Erweiterung erworben. Würde diese Planung nicht umgesetzt werden, wäre es womöglich nicht zu einem Erwerb der Fläche gekommen, auf dieser sich in der Zwischenzeit eine Ackerbrache eingestellt hat. Diese Brache gäbe es bei der Betrachtung der Nichtdurchführung der Planung höchstwahrscheinlich nicht.

8 IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Realisierung des geplanten Vorhabens wäre an einer anderen Stelle nicht sinnvoll. Die geplante Nutzung orientiert sich zweckmäßig an der bereits bestehenden Tank- und Rastanlage. Eine gemäß dem alten Flächennutzungsplan Arendsee geplante Nutzung als allgemeines Wohngebiet wird aufgrund der Nähe zur Tankstelle, der Kleinräumigkeit und der Nähe zur Bundesstraße als eher ungeeignet betrachtet. Hingehen wäre die landwirtschaftliche Nutzung ohne die geplante Nutzung und vor Erwerb durch den Vorhabenträger weiterhin denkbar.

9 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

TECHNISCHE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG

Die Umweltprüfung erfolgte durch systematische Sichtung und Auswertung entsprechender Sachinformationen, rechtlicher und planerischer Vorgaben sowie durch Ortsbegehung, Bestandsaufnahme und Bewertung.

Ansonsten wurden besondere technische Verfahren bei der Umweltprüfung nicht erforderlich.

10 ZUSAMMENGEFASSTE BEURTEILUNG

Im Bereich der Großen Mühlenstücke soll auf einer ca. 1,2 ha großen Teilfläche im Süden des Ortes Flächen für die Erweiterung einer Tankstelle zur Tank- und Rastanlage beplant werden. Hierzu wurde eine Sonderbaufläche ausgewiesen, die mit der vorliegenden vorhabenbezogenen Planung konkretisiert ist. Unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungs-, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergeben sich keine grundsätzlich erheblich negativen Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

Tatsächlich stellt die Fläche heute landwirtschafts- und Brachflächen dar. Auf angrenzenden Flächen wird bereits eine Tankstelle betrieben. In der weiteren Planung ist die Nähe zum Binnenentwässerungsgraben und ggf. weiter verfolgter Wohnbauflächen zu würdigen und die erforderlichen Schutzstreifen umzusetzen. Untersuchungen vor Ort sind erfolgt. Umweltrelevanten Schutzgüter mit besonderem Schutzbedarf wurden in Form eines Bestandes des europäischen Maulwurfes festgestellt, Brutvögel sind betroffen, weitere Verdachtsmomente bestehen und sind zu berücksichtigen. Ein Ersatzhabitat wird erforderlich. Es sind jedoch keine wertvollen Gehölzstrukturen oder andere Biotope mit langjähriger Entwicklungszeit betroffen. Die Handlungsempfehlungen der Potenzialprüfung hierzu sind im Plan zu übernehmen und in der Anlage U 003 detailliert beschrieben.

Die gegebenen Hinweise und Empfehlungen sind in der weiteren Planung und beim zukünftigen Bauablauf zu berücksichtigen und in geeigneter Weise umzusetzen.

Aus naturfachlicher Sicht ergeben sich nach den bisherigen Erkenntnissen keine Anhaltspunkte, die einer Umplanung der Fläche zur Nutzung als Tank- und Raststätte grundsätzlich entgegenstehen. Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb des Gebietes erforderlich und dienen vorrangig dem Ausgleich des Verlustes an unversiegelten Bodenflächen und des Wasserhaushaltes. Zum Schutz und Ausgleich / Ersatz des Lebensraums geschützter Tierarten wird ein Ersatzhabitat erforderlich, welches sich am Güterbahnhof Arendsee, Gemarkung Arendsee, Flur 12, Flurstück 153 befindet. Diese Fläche soll in Teilbereichen entsiegelt und für den Artenschutz entwickelt und dauerhaft erhalten / gesichert werden.

Als mittelgroßkronige Bäume sind Moorbirke, Hainbuche und Bruchweide geeignet.
Als Sträucher sind Hagebutte, Brombeere, Faulbaum und Traubenkirsche sowie niedrig wüchsige Weidenarten (Ohrweide, Purpurweide, Grauweide, Salweide, Korbweide) geplant.
Die Gehölze wurden der Liste „Einheimische Gehölze“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Sachsen-Anhalts entnommen.

Die Flächenbilanz weist nach, dass ein Ausgleich nach Punktwerten innerhalb des Plangebietes gewährleistet ist.

Die „positive“ Differenz ist im Verhältnis der Größenverhältnisse von Eingriff und Ausgleich nicht erheblich und unter Berücksichtigung der Gesamtwirkungen zu vernachlässigen.

Zur Herstellung der Grünflächen ohne Gehölze ist ausschließlich zertifiziertes nach § 40 BNatSchG Saat- und Pflanzgut zu verwenden.

Salzwedel und Arendsee, den 30.05.2022, Planrevision 06/2022

planungsring altmark Salzwedel

gez. Olaf König